



Antwort zur Anfrage Nr. 1743/2010 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt betreffend **Außergewöhnliche Werbemethoden des Mainzer Staatstheaters (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. An insgesamt wie vielen Stellen in der Mainzer Neustadt ist dem Staatstheater die Anbringung des neuen Werbemediums gestattet worden?

Eine Genehmigung wurde lediglich für den direkten umliegenden Bereich des Staatstheaters selbst erteilt.

2. Ist deren Gestattung befristet und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Die Gestattung wurde vom 17.09.2010 bis 20.09.2010 erteilt. Die rückstandslose Beseitigung der Aufsprühungen hatte gemäß unserer erteilten Auflage bis zum 25.09.2010 zu erfolgen.

3. Welchen weiteren Einrichtungen und Institutionen gedenkt die Verwaltung – Im Sinne einer Gleichbehandlung – künftig ebenfalls eine Werbung durch Bodenbemalung bzw. Bodengraffiti zu erlauben (beispielsweise Kunsthalle, städtische Museen, öffentl. Büchereien, Theaterprojekte)?

Hier erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall. Werbung zu rein kommerziellen Zwecken ohne kulturellen oder besonderen Hintergrund werden auch in Zukunft weiterhin abgelehnt werden.

Die Erlaubnis dieser stark zunehmenden Werbemaßnahme ist allgemein zu überdenken, da viele Sprühungen aus stadtgestalterischer Sicht nicht tragbar sind und es somit zu Ungleichbehandlungen kommen kann.

4. Sieht die Verwaltung die Verkehrssicherheit auch weiterhin gewährleistet wenn, wie an der Ecke Boppstraße/Frauenlobstraße, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern/-teilnehmerinnen auf ein Werbemedium gelenkt wird an einer Stelle, an der sich die Wege von Autofahrern, Radfahrern und Fußgängern bei konstant hohem Verkehrsaufkommen auf engstem Raum kreuzen?

Kreidesprühungen auf Straßen wurden bisher abgelehnt und sollen auch, aufgrund einer möglichen Gefährdung für die Verkehrssicherheit, in Zukunft nicht genehmigt werden.

Weiterhin nimmt das Stadtplanungsamt hierzu wie folgt Stellung:

Eine generelle Aussage zur Frage der Verkehrssicherheit bei solchen Werbemaßnahmen kann nicht gemacht werden. Dieser Punkt ist im Einzelfall zu überprüfen.

5. Wurde bei der Genehmigung des Bodengraffitis vor der Gaststätte Haddocks in der Frauenlobstraße zunächst die Betreiberin derselben kontaktiert?

Da die Sprühung lediglich um das Theater herum gestattet wurde, war das Aufbringen der Markierung in diesem Bereich rechtswidrig.

6. Wie ist im Einzelfall die Genehmigung einer solchen Werbemaßnahme erkennbar? Bei Plakatierungen geschieht dieses beispielsweise durch kleine Aufkleber („Plakatierung genehmigt...“). Wie aber ist es hier?

Eine optische Erkennung der genehmigten Aufsprühungen gibt es nicht. Lediglich eine Sondernutzungserlaubnis durch das Rechts- und Ordnungsamt wird schriftlich erteilt.

Mainz, 23.01.2014

gez.
Ringhoffer

